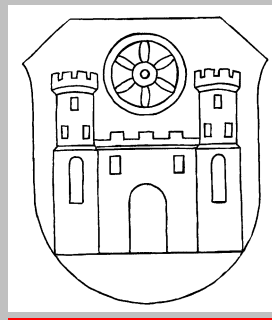


**Neufassung
der Satzung über die Erhebung von
Friedhofs- und Bestattungsgebühren
des
Markt Bürgstadt**



Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt

der Markt Bürgstadt

folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenbemessung

- (1) Der Markt Bürgstadt (Friedhofsträger) erhebt für die Benutzung der von ihm für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Friedhofsträger aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt Bürgstadt erhebt
- (a) Grabplatzgebühren
 - (b) Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern, Aussegnungshalle und Urnenhalle
 - (c) Bestattungsgebühren
 - (d) Sonstige Gebühren und Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- (a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - (b) wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
 - (c) wer eine Leistung beantragt,
 - (d) in dessen Interesse eine Leistung erbracht wird,
 - (e) wer nach dem Bestattungsgesetz vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) in seiner jeweils gültigen Fassung für die Bestattung zu sorgen hat,
 - (f) wer sich dem Markt Bürgstadt gegenüber zur Zahlung verpflichtet hat.
 - (g) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.
-

§ 4

Grabgebühren

(1) Die nachfolgend für einen Grabstättenerwerb genannten Gebührensätze gelten unbeschadet der zeitlich differierenden Nutzungsdauer. Sie betragen für

- | | |
|---|---------------|
| (a) eine Einzelgrabstätte | 600,00 Euro |
| (b) eine Einzelgrabstätte als Urnengrab | 500,00 Euro |
| (c) eine Familiengrabstätte | 1.200,00 Euro |
| (d) eine Familiengrabstätte als Urnengrab | 1.000,00 Euro |
| (e) eine Urnengrabstätte | 500,00 Euro |
| (f) eine Urnengrabstätte in der Urnenwand | 500,00 Euro |
| (g) eine Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld | 300,00 Euro. |

(2) Verlängert sich durch eine Belegung im Umfang der neuen Ruhefrist die Nutzungszeit an einer Grabstätte, so ist hierfür eine Gebühr zu zahlen, die für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für eine

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| (a) Einzelgrabstätte | 1/25tel |
| (b) Einzelgrabstätte als Urnengrab | 1/15tel |
| (c) Familiengrabstätte | 1/25tel |
| (d) Familiengrabstätte als Urnengrab | 1/15tel |
| (e) Urnengrabstätte | 1/15tel |
| (f) Urnengrabstätte in der Urnenwand | 1/15tel |

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabstättengebühr beträgt.

(3) Für die Verlängerung eines abgelaufenen Grabrechtes über eine neue volle Ruhezeit ist die Gebühr entsprechend der aktuellen Gebührensatzung (Abs. 1 mit Ausnahme des Abs. 1 Buchstabe g) zu zahlen. Von einer solchen Verlängerung sind Urnengrabstätten im anonymen Urnenfeld ausgeschlossen.

(4) Für die Verlängerung eines abgelaufenen Grabrechtes über 5 Jahre ist bei einer ursprünglichen Ruhefrist von 25 Jahren $\frac{1}{5}$, bei einer Ruhefrist von 15 Jahren $\frac{1}{3}$ der Gebühr zu zahlen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Marktes Bürgstadt.

§ 5

Gebühr Leichenkammer, Aussegnungshalle, Urnenhalle

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofsträgers vor der Bestattung auf dem Friedhof Bürgstadt werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|-----|--|-------------|
| (a) | Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Leiche ohne Kühlung | 100,00 Euro |
| (b) | Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung | 150,00 Euro |
| (c) | Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Urne | 50,00 Euro |
| (d) | für die Benutzung der Aussegnungshalle | 80,00 Euro |
| (e) | für die Benutzung der Urnenhalle | 50,00 Euro |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die an einer Bestattung anfallenden Kosten, wie z. B. das Öffnen und Wiederverschließen einer Grabstätte, das Ausschmücken der Grabstätte durch Blumenschmuck, der Transport des Blumenschmuckes, die Aufbahrung des Sarges oder einer Urne, der Transport des Sarges oder der Urne, die Mithilfe bei der Trauerfeier, das Verdecken des Erdaushubes, und sonstiger anfallender Aufwand, der durch das Ausheben von Erdreich entsteht sind folgende pauschale Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (a) | für die Sargbestattung einer über 12 Jahre alten Person | 480,00 Euro |
| (b) | für die Sargbestattung einer unter 12 Jahre alten Person | 250,00 Euro |
| (c) | für die Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 150,00 Euro |
| (d) | für die Urnenbestattung in der Urnenwand | 120,00 Euro |
| (e) | für die Tieferlegung eines Sarges | 90,00 Euro |
| (f) | für das Tieferlegen einer Urne | 30,00 Euro |
| (g) | für den Aushub einer Grabstätte bei über 20 cm tief gefrorenem Boden | |
| | bei einer Sargbestattung ein Zuschlag von | 50,00 Euro |
| | bei einer Urnenbestattung ein Zuschlag von | 25,00 Euro |

- (2) Für das Zugänglichmachen der Angehörigen zu den Leichenkammern und für die Reinigung der Leichenkammern, der Aussegnungshalle und der Urnenhalle wird:

eine pauschale Gebühr von 80,00 Euro

erhoben.

- (3) Für das Ausgraben von Leichen, die nicht vom Friedhofsträger selbst aus zwingenden Gründen veranlasst wird, werden folgende pauschalen Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--------------------------------------|-------------|
| (a) | bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren | 405,00 Euro |
| (b) | bei einer Liegezeit über 15 Jahren | 305,00 Euro |
| (c) | einer Urne | 150,00 Euro |

Für die Ausgrabung von Kinderleichen gemäß dem Alter nach Abs. 1 b) beträgt die Gebühr jeweils 50 % der unter a) und b) genannten Gebühren.

Das Wiederöffnen eines Grabes zum Zwecke der Umbettung, nachträglichen Einäscherung oder Überführung wird nur mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 9 und § 3 der 2. BestV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 der BestV genehmigt.

(4) Für eine Wiederbestattung nach einer Ausgrabung werden folgende pauschale Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| (a) bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren | 300,00 Euro |
| (b) bei einer Liegezeit über 15 Jahren | 200,00 Euro |
| (c) einer Urne | 100,00 Euro |

Für die Ausgrabung von Kinderleichen gemäß dem Alter nach Abs. 1 b) beträgt die Gebühr jeweils 50 % der unter a) und b) genannten Gebühren.

(5) Für die Gestellung von Sargträgern wird folgende pauschale Gebühr erhoben:

Je Person 40,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Der Friedhofsträger erhebt folgende Gebühren:

- | | |
|--|------------|
| (a) Ausstellen einer Graburkunde | 16,00 Euro |
| (b) für das Entscheiden über die Zulassung eines Grabmals | 15,00 Euro |
| (c) für das Entscheiden über die Zulassung der Gestaltung einer Grabplatte an der Urnenwand | 15,00 Euro |
| (d) für die Verlängerung des Nutzungsrechts | 10,00 Euro |
| (e) für die Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen zur Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten | 30,00 Euro |
| (f) für die Entscheidung zum Antrag eines Gewerbetreibenden auf Ausstellung eines Berechtigungsscheines | 90,00 Euro |
| (g) für das Ausstellen sonstiger Genehmigungen | 8,00 Euro |
| (h) für die Grabpflege aufgelassener Erdgräber (Urnen-, Einzel- oder Familiengrab, pro angefangenes Jahr nach der Auflassung, bis zum Ende der Ruhefrist | 30,00 Euro |

(2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührensatzung werden insbesondere Art, Leistung und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Über die entstandenen Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid durch die Verwaltungsgemeinschaft Ertal im Namen des Marktes Bürgstadt. Die Gebühren sind eine Woche nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Der Friedhofsträger kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.
- (3) Wenn die Gebühren weder im Voraus bezahlt, noch ausreichend gesichert werden, kann die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2006 außer Kraft.

Bürgstadt, 27.10.2014

Grün
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Bürgstadt in dessen Sitzung am 21.10.2014 beschlossen.

